



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Lykos Gastro GmbH
Sonnenblumenweg 411
8291 Burgau

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Peter Bubik
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-118903/2021-2

Hartberg, am 30.03.2021

Ggst.: Lykos Gastro GmbH
Gastgewerbebetrieb - Catering in
8292 Neudau, Borckensteinstraße 3
Änderung der Öffnungszeiten

**Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Montag, dem 12.04.2021 um 08.00 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld / 2. Stock
Anlagenreferat /Besprechungszimmer

Die Lykos Gastro GmbH hat/haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 453, KG. Neudau, Gemeinde Neudau

Kurzbeschreibung des Projektes: Änderung der Öffnungszeiten

Betriebszeiten: bisher 07:30 bis 15:00 Uhr

Neu: Anlieferung 07:00 bis 15:00 Uhr

Auslieferung mit Klein-LKW von 07:00 bis 20:00 Uhr

Küche 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: unverändert

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 08.02.2018, GZ.: BHBF-161495/2017

Auf diesen Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 81, 356,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese

versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 09.04.2021** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Peter Bubik
(elektronisch gefertigt)

